

**Geschäftsordnung des Senats
der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

vom 16. Oktober 2007

geändert durch Satzungen vom

04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)
07. Juni 2016 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016 lfd. Nr. 08)
11. Dezember 2017 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017 lfd. Nr. 29)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 11. Dezember 2017.
Rechtsänderungen erscheinen hervorgehoben "blau".

Aufgrund von Art. 41 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) und § 58 der Grundordnung vom 12. Mai 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 25, www.th-nuernberg.de) gibt sich der Senat der Hochschule folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung

§ 1

Vorsitz

- (1) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen einberuft und leitet.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und schließt die Sitzung.
- (3) Für die Abwesenheitsvertretung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats gewählt.
- (4) Zur konstituierenden Sitzung des Senats lädt der Präsident oder die Präsidentin ein und leitet die Sitzung bis zur Annahmeerklärung der für den Vorsitz im Senat gewählten Person.
- (5) ¹Die Wahlleitung für die Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin obliegt dem Kanzler oder der Kanzlerin. ²Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen nach mündlichen Wahlvorschlägen in geheimer Abstimmung.
- (6) ¹Gewählt ist, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ²Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
 5. er außer der Bezeichnung des oder der Gewählten Zusätze enthält.

³In Zweifelsfällen entscheidet der Kanzler oder die Kanzlerin als Wahlleiter oder Wahlleiterin über die Gültigkeit.

§ 2

Wahl der Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulrat

- (1) ¹Die vom Senat aus seinem Kreise zu wählenden hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrates bestimmen sich gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 der Grundordnung der Hochschule. ²Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Senats ist kraft Amtes Mitglied des Hochschulrats und hat den stellvertretenden Vorsitz des Hochschulrats inne (Art. 26 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG).
- (2) Die Amtszeit der in den Hochschulrat gewählten Vertreter und Vertreterinnen richtet sich nach deren Amtszeit im Senat.
- (3) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs. 1 werden aus der Mitte des Senats von allen Senatsmitgliedern in der konstituierenden Sitzung gewählt. ²Für solche Mitgliedsgruppen des Senats, in denen die Anzahl der vom Senat aus diesen Mitgliedsgruppen jeweils zu wählenden Mitglieder des Hochschulrats der Anzahl der sämtlichen Vertreterinnen und Vertreter jeweils einer solchen Mitgliedsgruppe im Senat entspricht, entfällt die Wahl; sämtliche Vertreterinnen und Vertreter einer solchen Mitgliedsgruppe des Senats werden dann vom Senat auch als Mitglieder des Hochschulrats bestellt. ³Die Wahlleitung obliegt dem Kanzler oder der Kanzlerin. ⁴Die Wahl erfolgt in nach den Mitgliedergruppen des Abs. 1 getrennten Wahlgängen nach mündlichen Wahlvorschlägen in geheimer Abstimmung.
- (4) ¹Gewählt sind als Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedsgruppen unbeschadet Abs. 3 Satz 2 die Personen, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. ²Bei Stimmgleichheit wird durch Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten oder Kandidatinnen entschieden. ³Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. ~~⁴Von den übrigen Vertretern und Vertreterinnen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.~~
- (5) Für die Gültigkeit von Stimmzetteln gilt § 1 Abs. 6 Sätze 2 und 3.

§ 3

Einberufung, Geschäftsstelle

- (1) ¹Der Termin einer Sitzung wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende festgelegt. ²Er oder sie muss den Senat innerhalb von drei Wochen einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Hochschulleitung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Zur administrativen Unterstützung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden ist eine Geschäftsstelle des Senats eingerichtet.

§ 4

Einladung

- (1) ¹Zu den Sitzungen werden die Senatsmitglieder schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. ²Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können.
- (2) Macht der Vorsitzende oder die Vorsitzende von der Möglichkeit des kurzfristigen Zusammentretens nach § 52 Abs. 2 der Grundordnung Gebrauch, so ist sicher zu stellen, dass die Senatsmitglieder spätestens drei Werktage vor dem Sitzungstermin im Besitz der schriftlichen oder elektronischen Ladung sein können, wenn sie nicht bereits anderweitig verständigt sind.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von dem oder der Vorsitzenden festgelegt.
- (2) ¹Anträge zur Tagesordnung können von Senatsmitgliedern und von den Mitgliedern der Hochschulleitung eingebracht werden. ²Sie bedürfen der Schriftform, müssen eine Begründung enthalten und einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin für die Sitzung benennen. ³Geht ein Antrag spätestens 14 Tage vor einer Sitzung bei dem oder der Vorsitzenden ein, ist er bereits in dieser Sitzung zu behandeln.
- (3) ¹Ein Tagesordnungspunkt ist zu Beginn einer Sitzung in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn er dringlich ist. ²Über die Dringlichkeit entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) ¹Die Gegenstände der Tagesordnung sind in der festgelegten Reihenfolge zu beraten. ²Abweichungen hiervon kann der Senat mit einfacher Mehrheit beschließen. ³Gleichartige oder im Sachzusammenhang stehende Gegenstände können zu gemeinsamer Beratung verbunden werden, wenn kein Senatsmitglied widerspricht.

§ 6

Sachanträge

- (1) Sachanträge können nur zu Punkten der Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Werden zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Über Änderungs- und Zusatzanträge ist vor dem Sachantrag abzustimmen.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können betreffen:
 - a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
 - c) die Absetzung, Zurückstellung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) die Überweisung eines Beratungsgegenstandes an einen Ausschuss oder an einen Sachverständigenausschuss,
 - e) den Schluss der Rednerliste,
 - f) den Schluss der Beratung,
 - g) die Beschränkung der Redezeit,
 - h) die geheime Abstimmung.
- (2) ¹Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist unverzüglich zu behandeln. ²Wird ihm nicht widersprochen, so ist er angenommen. ³Andernfalls wird nach Anhörung einer Gegenrede über den Antrag abgestimmt.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger und Funktionsträgerinnen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt. ²Die Beschlussfähigkeit ist vor jeder Abstimmung festzustellen.
- (2) Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann der Senat mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (3) ¹Die Senatsmitglieder sind verpflichtet, an den Abstimmungen teilzunehmen. ²Sie sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge der sie entsendenden Mitgliedergruppe nicht gebunden.

§ 9

Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) ¹Die Senatsmitglieder beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Für die Wahl der oder des Frauenbeauftragten der Hochschule durch den Senat gilt § 54 Abs. 3 der Grundordnung. ⁴Der Senat beschließt in der Regel in offener Abstimmung. ⁵Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht der Senat einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ⁶Im Übrigen ist geheim abzustimmen, wenn zwei Drittel der anwesenden Senatsmitglieder dies verlangen. ⁷Bei Stimmgleichheit in geheimer Abstimmung kann der oder die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung der Abstimmung hat er oder sie zwei Stimmen. ⁸Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht erneut beraten und abgestimmt werden.

§ 10

Stimmrechtsübertragung

- (1) ¹Bei Abwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Mitgliedsgruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder in der schriftlichen Stimmrechtsübertragung inhaltlich oder zeitlich bezeichnete Teile von einzelnen Sitzungen zulässig. ²Wird die Stimme für eine gesamte einzelne Sitzung oder die gemäß Satz 1 bezeichneten Teile einer einzelnen Sitzung übertragen, so ist eine spätere Aufhebung der Stimmrechtsübertragung während der Sitzung oder der gemäß Satz 1 bezeichneten Teile einer einzelnen Sitzung durch das die Stimme übertragende Mitglied nicht zulässig. ³Unzulässig ist auch die vorab erteilte pauschale Stimmrechtsübertragung für mehrere Sitzungen oder mehrere Teile von mehreren Sitzungen. ⁴Sind mehrere Vertreterinnen oder Vertreter einer Mitgliedsgruppe im Senat vertreten, so kann das Stimmrecht nur auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden. ⁵Die Übertragung des Stimmrechts auf eine Vertreterin oder einen Vertreter einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen. ⁶Bei Mitgliedsgruppen mit nur einer Vertreterin oder einem Vertreter ist für den Fall der Abwesenheit keine Stimmrechtsübertragung möglich. ⁷Ein Mitglied des Senats kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.“
- (2) ¹Mit der Stimmrechtsübertragung übernimmt das beauftragte Mitglied das volle Stimmrecht des abwesenden Mitglieds. ²Es ist an dessen Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) ¹Der Senat tagt nicht öffentlich. ²Er kann im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ³Gäste können vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden zugelassen werden.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung oder Besorgnis der Befangenheit

- (1) Für den Ausschluss eines Senatsmitglieds wegen persönlicher Beteiligung oder der Besorgnis der Befangenheit gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch bei Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen (s. Anlage).
- (2) Die Mitwirkung eines nach Abs. 1 ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

§ 13

Teilnahme und Anhörung von Nichtmitgliedern

- (1) Der oder die Vorsitzende des Senats kann Beschäftigte des Verwaltungsbereichs zur Unterstützung beiziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.
- (2) ¹Auf Beschluss des Senats können auch Nichtmitglieder als Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugezogen werden. ²Soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule sind, sind sie darüber zu belehren, dass sie Verschwiegenheit über die in ihrer Anwesenheit zu behandelnden Angelegenheiten zu wahren haben.
- (3) Mitglieder der Hochschule, die nicht Senatsmitglieder sind, haben das Recht auf Anhörung, wenn über Fragen verhandelt wird, die sie persönlich oder ihr Lehr- oder Aufgabengebiet betreffen.

§ 14

Ergebnisniederschriften

- (1) ¹Über die Sitzungen des Senats sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. ²Sie müssen Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Namen des oder der Vorsitzenden und des Protokollführers oder der Protokollführerin, die Gegenstände der Beratung, die Anträge und Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. ³Eine Anwesenheitsliste ist beizufügen.
- (2) Jedes Senatsmitglied kann verlangen, dass seine Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.
- (3) ¹Die Niederschrift wird von dem oder der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin unterzeichnet. ²Jedes Senatsmitglied soll innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung einen Abdruck der Niederschrift erhalten.
- (4) ¹Die Niederschrift ist dem Senat in einer folgenden Sitzung zur Genehmigung zu stellen. ²Ein Widerspruch gegen die Niederschrift muss spätestens bis zu ihrer Genehmigung geltend gemacht werden.

§ 15

Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats geändert oder ergänzt werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt auch für vom Senat eingesetzte Ausschüsse und für die Sachverständigenausschüsse.

§ 16

Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung des Senats ist hochschulöffentlich bekanntzumachen und liegt in der Geschäftsstelle des Senats zur Einsichtnahme aus.
- (2) ¹Sie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Gleichzeitig treten außer Kraft die Geschäftsordnung des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 5. Juni 1991 und die Satzung zum Geschäftsgang der Kollegialorgane der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 14. März 1980.

Nürnberg, den 16. Oktober 2007

Prof. Dr. Hans-Jürgen Seel
Vorsitzender des Senats

Anlage zur Geschäftsordnung des Senats

Auszug aus dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) - BayRS 2010-1-I

Art. 20 **Ausgeschlossene Personen**

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
 1. wer selbst Beteiligter ist,
 2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
 3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
 4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
 5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist,
 6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
- (4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (Art. 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (5) Angehörige im Sinn des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 sind:
 1. der Verlobte,
 2. der Ehegatte,
 3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister,
 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten,
 7. Geschwister der Eltern,
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Art. 21 **Besorgnis der Befangenheit**

- (1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.
- (2) Für Mitglieder eines Ausschusses (Art. 88) gilt Art. 20 Abs. 4 entsprechend.